

Zweifel darüber sein, wohin die politische Angriffsfrent zu richten ist. Aber Cohen und Quessel sehen das nicht. Statt ihre Speere dorthin zu schleudern, wo die Gegner einer Verfassungskonvention nach dem Osten wie überhaupt stehen, halten sie es für angebracht, der eigenen Partei in den Rücken zu fallen.

Gesellschafts- und Staatsordnung.

Ein kurzes Kapitel einer marxistischen Gesellschaftslehre.

Von Heinrich Cunow.

I.

Vor kurzem ist der neunte Band der »Völkerpsychologie« Wilhelm Wundts erschienen, des greisen Leipziger Philosophen, der vor wenigen Tagen seinen sechsundachtzigsten Geburtstag feierte. Nachdem Wundt in den ersten acht Bänden seines großangelegten Werkes die Entwicklung der Sprache, der Kunst, Religion und Gesellschaft untersucht hat, beschäftigt er sich in diesem neunten Bande vom Standpunkt der vergleichenden Rechtswissenschaft aus mit der Frage nach den Anfängen des Rechtes und deren Fortbildung zur staatlichen Rechtsordnung.¹ Zunächst untersucht er die Begriffe des Rechtes und behandelt dann in längeren Kapiteln die Geschichte der Rechtstheorie, die Entwicklung des Rechtsbewußtseins und des Rechtswillens sowie den Aufbau der Rechtsordnung.

Das sich auf umfangreiche Vorstudien stützende Werk enthält im einzelnen viele interessante Darlegungen, vermag aber den, der auf dem Boden der Marxschen Gesellschaftslehre steht, schon deshalb nicht zu befriedigen, weil Wundt in seiner Betrachtung der primitiven Rechtsbildung weder von konsequent durchgeführten ethnologisch-soziologischen Untersuchungen ausgeht, noch zu einer einheitlichen Anwendung der logischen Interpretationsmethode gelangt, noch auch nur die eingeschlagene voluntaristische Richtung folgerichtig einhält. Immer wieder trifft neben dem Bestreben, eine feste soziologische Basis zu gewinnen und auf dieser induktiv aufzubauen, ein Rückfall in alte juristische Traditionen und die Neigung zu rein logischen, ungeschichtlichen Rechtskonstruktionen hervor.

Zu einem wesentlichen Teil hängt das damit zusammen, daß Wundt nicht zu einer genauen Unterscheidung zwischen Gesellschaft und Gemeinschaft gelangt ist und daher nicht nur die ursprünglichen primitiven Gemeinschaften wie Horde, Familienverband, Geschlechtsgenossenschaft, Stamm, sondern auch den Staat ohne weiteres als »Gesellschaft« betrachtet, nur daß er diese Gemeinschaftsgebilde manchmal als »Sondergesellschaften« innerhalb der »Gesamtgesellschaft« bezeichnet, jedoch ohne sie in ihrer Wesensverschiedenheit zu erfassen. Der Begriff der Gesellschaft schwimmt bei ihm in dem Begriff der Kollektivität, einer vagen »Gesamtheit« oder »Allgemeinheit«. Deshalb versteht er auch unter Rechtsverhältnissen durchweg nur individuelle Verhältnisse, von Person zu Person, oder gesellschaftliche Verhältnisse, das

¹ Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythos und Sitten von Wilhelm Wundt. 9. Band: Das Recht. Leipzig 1918, Verlag von Alfred Kröner. 484 Seiten. Geheftet 12 Mark, in Halbfranz gebunden 14 Mark.

heißt Verhältnisse des einzelnen zur Gesellschaft, und begreift unter letzteren auch die Rechtsbeziehungen des einzelnen zu den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört, wie zum Beispiel zur Familie, Kirche, zum Staat usw. Die Folge ist, daß im weiteren zwischen Gesellschaftsordnung und Staatsordnung kaum unterschieden wird. Wohl gibt es auch nach Wundts Ansicht schon vor dem Staat in den primitiven Gesellschaftsformationen eine Art Rechtsordnung. Er erklärt zum Beispiel S. 10 selbst:

Einzelne Rechte können nicht, sondern sie müssen notwendig schon vorher (vor dem Staate) vorhanden sein, da jede Ordnung ein zu Ordnetes als gegebenes Material voraussetzt, worauf dann allerdings an die einmal entstandene Ordnung weitere Gebilde sich anschließen können. In diesem Prozeß des Wachstums und der Veränderung gegebener Rechtsordnungen besteht dann erst die den Staat bereits voraussetzende Rechtsentwicklung.

Doch diese »vorstaatliche« Rechtsentwicklung ist, wie Wundt behauptet, noch keine Rechtsordnung im eigentlichen Sinne, da ihr der einseitliche Charakter fehlt, denn noch mangle es an der »übergeordneten Autonomie des Staates«. Ist aber einmal der Staat da, so geht anscheinend nach Wundts Auffassung die ganze soziale Rechtsordnung einfach in die Staatsordnung auf, wenigstens wird im vorliegenden Bande nirgends davon gesprochen, daß nur ein bestimmter Teil der sozialen Rechtsordnung vom Staat übernommen, sanktioniert und kodifiziert wird — demnach auch noch auf jener Entwicklungsstufe, wo es schon eine Staatsautonomie gibt, nicht Gesellschafts- und Staatsordnung miteinander völlig identisch sind, sondern beide als besondere Rechtsordnungen nebeneinander bestehen.

Statt sich zu fragen, wie auf primitiven Stufen aus dem gesellschaftlichen Lebensprozeß heraus der Rechtsbrauch entsteht, und nun diesen Vorgang bei den heutigen sogenannten Naturvölkern in seinen verschiedenen Stadien zu verfolgen, konstruiert sich Wundt einfach die Anfänge des Rechtes und stellt dann die Frage, »welche besonderen Eigenschaften zu den ursprünglichen Normen der Sitte hinzutreten mußten, um ihnen schon in einem der eigentlichen Rechtsordnung vorangehenden Zustand jenen bevorzugten Charakter zu verleihen, in welchem sich die Rechtsnormen vorbereiten« (S. 370). Die Antwort, die er darauf findet, besteht darin, daß erst die »verpflichtende Kraft« und die »verbindliche Macht« die Rechtsfitte zur Rechtsnorm machen. Und diese verbindliche Macht ist nach seiner Meinung wieder nur dort gegeben, wo der gebietende Wille eines Häuptlings, Herrschers, Gesetzgebers usw. vorhanden ist. Demnach gibt es nach Wundts Auffassung auch erst dort eine eigentliche Rechtsordnung, wo bereits Herrschaftsinstitutionen bestehen.

Betrachtet man diese Konstruktionen von der Basis der Marxschen Gesellschafts- und Rechtsauffassung aus, bieten sie der Kritik eine breite Angriffsfläche; doch erscheint es mir weit nützlicher, hier in knapper Form die Marxschen Auffassungen den obigen Darlegungen des Wundtschen Werkes gegenüberzustellen, als dessen einzelne Kapitel und Abschnitte zu kritisieren, zumal weder Marx noch Engels irgendwo die Grundelemente ihrer Gesellschaftsauffassung zusammenhängend entwickelt haben, sondern diese aus aphoristisch gehaltenen kritischen Ausprüchen ihrer Streitschriften zusammengesucht werden müssen und deshalb auch im heutigen Marxismus leider wenig Beachtung gefunden haben.

1. Gesellschaft und Staat nach Marx'scher Auffassung.

Wie in verschiedenen anderen Theorien, geht Marx auch in seiner Gesellschaftstheorie von Hegel aus. Nach Hegel beruht das Gesellschaftsleben auf der Befriedigung der menschlichen materiellen Bedürfnisse vermitteltst des die einzelnen miteinander verbindenden und in Wechselwirkung zueinander stehenden Wirtschaftsprozesses — eine Auffassung, die Hegel selbst im § 192 seiner Rechtsphilosophie in den Satz faßt: »Die Bedürfnisse und die Mittel (das heißt die Mittel zu ihrer Befriedigung) werden als reelles Dasein ein Sein für andere, durch deren Bedürfnisse und Arbeit die Befriedigung gegenseitig bedingt ist.« Die Grundlage des gesellschaftlichen Lebens ist demnach die Bedürfnisbefriedigung, das gegenseitige Zusammen- und Miteinanderwirken zur Gewinnung der nötigen Subsistenzmittel. Und die aus diesem Prozeß der allgemeinen Unterhaltsbeschaffung sich ergebenden Wechselbeziehungen (Wirtschaftsbeziehungen) bilden die grundlegenden Gesellschaftsbeziehungen. Die Gesellschaft umfaßt demnach den Komplex aller Personen, die zu einer gegebenen Zeit unmittelbar oder mittelbar in solchen Wechselbeziehungen zueinander stehen.

Marx übernimmt diese Gesellschaftsauffassung, hebt aber die konstitutive Grundlage des Gesellschaftslebens, die der Bedürfnisbefriedigung dienende Zusammenarbeit, noch deutlicher hervor. Da Marx nie dazu gekommen ist, seine Gesellschafts- und Staatsauffassung in einem besonderen soziologischen Werk oder Aufsatz systematisch darzulegen, so fehlt leider eine authentische Erläuterung seines Gedankenganges, doch läßt sich dieser aus seinen Ausführungen im ersten Bande des »Kapital«, besonders aus dem fünften Kapitel des dritten Abschnitts über den »Arbeitsprozeß und Verwertungsprozeß« und dem zwölften Kapitel des vierten Abschnitts über die »Teilung der Arbeit und Manufaktur«, folgerichtig ableiten.

Marx geht nicht vom isolierten Menschen aus, der für ihn nur ein Phantom ist, sondern vom sogenannten »vergesellschafteten« Menschen, von den in größeren oder kleineren Verbänden zusammenlebenden Menschen. Schon in der primitivsten dieser Gemeinschaften, der Horde, ist die Bedürfnisbefriedigung eine »gesellschaftliche«, das heißt sie geschieht im Zusammenwirken der Hordenmitglieder, zum Beispiel bei der Nahrungssuche, dem Einsammeln von Früchten und kleinen Nahrungstieren, der Jagd, dem Fischfang. Zunächst ist zwar des Menschen Arbeitsstätigkeit nur auf das Auffuchen und Ergreifen gewisser Naturprodukte gerichtet und deshalb auch der Mensch noch völlig von der Naturumgebung abhängig. Dennoch ist schon auf dieser Stufe der der Bedürfnisbefriedigung dienende aneignende Arbeitsprozeß ein »gesellschaftlicher«, durch kollektives Zusammenwirken und kollektive Erfahrung bedingt, und schon auf dieser Stufe ergeben sich aus ihm für die daran Beteiligten mannigfache Gegenseitigkeits- und Abhängigkeitsbeziehungen, gesellschaftliche Wechselbeziehungen im Hegel'schen Sinne, die sich vermehren, wenn der Mensch im weiteren Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung immer mehr dazu übergeht, seinen Lebensunterhalt künstlich zu erzeugen, und nun aus einem Naturprodukt, einem Naturwesen, zu einem Gesellschaftswesen wird. Denn je mehr er sich durch die gesellschaftliche Zusammenarbeit von der früheren Naturabhängigkeit befreit, desto mehr gerät er unter den Einfluß der Lebensbedingungen seiner Gesellschaft.

Diese Wechselbeziehungen werden um so mannigfaltiger, je mehr einerseits die Arbeitsteilung, die Einschränkung des Arbeitsgebietes der einzelnen, fortschreitet und andererseits der Umfang der Erzeugung und des Austausches zunimmt. Sehr gut schildert Marx im »Kapital« (1. Band, 4. Auflage, S. 316, Dießsche Volksausgabe, S. 298) diese Auffassung selbst mit folgenden Worten:

Innerhalb einer Familie, weiterentwickelt eines Stammes (Marx übernimmt hier noch die alte Auffassung, daß der Stamm eine Fortbildung der Familie, und zwar der Einzelfamilie ist, eine Ansicht, die er später aufgegeben hat. S. C.) entspringt eine naturwüchsige Teilung der Arbeit aus den Geschlechts- und Altersverschiedenheiten, also auf rein physiologischer Grundlage, die mit der Ausdehnung des Gemeinwesens, der Zunahme der Bevölkerung und namentlich dem Konflikt zwischen verschiedenen Stämmen und der Unterjochung eines Stammes durch den anderen ihr Material ausweitet. Andererseits, wie ich früher bemerkt, entspringt der Produktaustausch an den Punkten, wo verschiedene Familien, Stämme, Gemeinwesen in Kontakt kommen; denn nicht Privatpersonen, sondern Familien, Stämme usw. treten sich in den Anfängen der Kultur selbständig gegenüber. Verschiedene Gemeinwesen finden verschiedene Produktionsmittel und verschiedene Lebensmittel in ihrer Naturumgebung vor. Ihre Produktionsweise, Lebensweise und Produkte sind daher verschieden. Es ist diese naturwüchsige Verschiedenheit, die bei dem Kontakt der Gemeinwesen den Austausch der wechselseitigen Produkte und daher die allmähliche Verwandlung dieser Produkte in Waren hervorruft. Der Austausch schafft nicht den Unterschied der Produktionsphären, sondern setzt die unterschiedenen in Beziehung und verwandelt sie so in mehr oder minder voneinander abhängige Zweige einer gesellschaftlichen Gesamtproduktion.

Die Gesamtheit aller dieser aus einem in sich zusammenhängenden Arbeitsprozeß sich ergebenden Wechselbeziehungen bildet die Gesellschaftsstruktur, und alle in solchen Beziehungen zueinander stehenden Individuen bilden im soziologischen Sinne eine Gesellschaft. Die Formation jeder Gesellschaft wird also durch ihren der Bedürfnisbefriedigung dienenden Gesamtarbeitsprozeß und den sich aus diesem ergebenden wirtschaftlichen Wechselbeziehungen bestimmt.

Als »Gesellschaft« im soziologischen Sinne gilt denn auch Marx in konsequenter Präzisierung der Hegelschen Auffassung nicht, wie dies so oft im gewöhnlichen Sprachgebrauch geschieht, jede beliebige Vereinigung oder Zusammenhäufung von Individuen. Sein »Gesellschaftsbegriff« ist also kein einfacher Kollektivitätsbegriff. Eine Aktiengesellschaft ist ebensowenig wie eine Dorfschaft, eine Lehrervereinigung ebensowenig wie ein Stamm eine Gesellschaft. Eine »Gesellschaft« ist lediglich jener Kreis von Personen, der unter den sich aus einer bestimmten Wirtschaftsweise ergebenden Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen steht, dessen Mitglieder also durch bestimmte, wirtschaftlich bedingte materielle Lebensverhältnisse (aus denen sich als solche in weiterer Folge geistige Lebensverhältnisse ergeben) verbunden sind. Daher leitet auch Marx seine bekannte Definition der materialistischen Geschichtsauffassung (Vorwort zu seiner »Kritik der politischen Ökonomie«), in der er die Abhängigkeit der geistigen Lebensverhältnisse einer Gesellschaft von ihrer »ökonomischen Struktur«, das heißt der Gesamtheit ihrer »Produktionsverhältnisse« begründet (ein Wort, worunter Marx, wie hier bemerkt werden soll, alle sich

aus einer bestimmten Produktionsstufe ergebenden Wirtschaftsverhältnisse, also zum Beispiel auch die Austausch- und Transportverhältnisse versteht), mit folgenden Worten ein: »Meine Untersuchung mündete in dem Ergebnis, daß Rechtsverhältnisse wie Staatsformen weder aus sich selbst zu begreifen sind noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln, deren Gesamtheit Hegel, nach dem Vorgang der Engländer und Franzosen des achtzehnten Jahrhunderts, unter dem Namen 'bürgerliche Gesellschaft' zusammenfaßt, daß aber die Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft in der politischen Ökonomie zu suchen sei.«

Die Wirtschaftsweise ist demnach die Grundlage des Gesellschaftslebens und bestimmt dessen Charakter, wie denn auch die nähere Bezeichnung einer Gesellschaftsformation meist — ohne daß die Sprechenden sich über den Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Gesellschaft klar geworden wären — nach der Wirtschaftsweise erfolgt. Man spricht allgemein in der Sozialwissenschaft von einer kapitalistischen Gesellschaft (die älteren Sozialphilosophen sagten »bürgerliche« oder »zivile« Gesellschaft), einer feudalen Gesellschaft, einer Gesellschaft des Agrarkommunismus, des Frühkapitalismus usw. Die Gesellschaftsstufe wird also nach der Wirtschaftsstufe bestimmt. Marx bezeichnet denn auch, indem er den Gesamtwirtschaftsprozess in seiner Bedeutung als gesellschaftlichen Erhaltungs- und Erneuerungsprozess betrachtet, mehrfach den Produktionsprozess kurzweg als »gesellschaftlichen Lebensprozess«. So heißt es beispielsweise im 1. Bande des »Kapital« (4. Auflage, S. 46): »Die Gestalt des gesellschaftlichen Lebensprozesses, das heißt des materiellen Produktionsprozesses, streift nur ihren mystischen Nebelschleier ab, sobald sie als Produkt frei vergesellschafteter Menschen unter deren bewußter, planmäßiger Kontrolle steht.«

Etwas ganz anderes ist nach Margens Auffassung der Staat. Er ist keine Gesellschaft, auch keine bestimmte Gesellschaftsformation, sondern eine öffentliche Gemeinschaft oder, wie Marx sich meist ausdrückt, ein politisches Gemeinwesen, eine Verfassungsorganisation, wobei hier unter dem Worte »Verfassung« nicht ein niedergeschriebenes paragraphenmäßiges Verfassungsrecht, sondern eine die Gemeinschaftsmitglieder gegenseitig verbindende und zwingend verpflichtende Rechtsregelung zu verstehen ist. Der Staat ist deshalb auch nicht, wie das von den Staatstheoretikern des siebzehnten, achtzehnten Jahrhunderts meist angenommen wurde, eine höhere Gesellschaftsformation, in welche auf bestimmter Stufe der sozialen Entwicklung die früheren vorstaatlichen »Gesellschaften« aufgehen, noch ist er eine bloße Unterabteilung der Gesellschaft, sondern Gesellschaft und Staat existieren nebeneinander, als besondere, wenn auch in bestimmter Weise miteinander zusammenhängende Komplexe, die weder ihrem Umfang nach, noch mit ihren Grenzlinien, noch mit ihrem Lebensinhalt zusammenfallen. Am besten läßt sich der Unterschied durch folgenden Vergleich veranschaulichen. Die heutige bürgerliche oder kapitalistische Gesellschaft erstreckt sich über verschiedene Staaten, wie das Deutsche Reich, Frankreich, England, Österreich-Ungarn, die nordischen Reiche, aber deshalb sind diese Staaten noch keineswegs bloße Unterabteilungen der Gesellschaft, da die Zugehörigkeit zu einer dieser Staatsgemeinschaften nicht auch zugleich die Zugehörigkeit zu einer

bestimmten Gesellschaftsformation bedingt. Es können vielmehr die Mitglieder eines Staates in materiellen Wechselbeziehungen zueinander stehen, die ganz verschiedenen Wirtschaftszweigen entspringen. Mit anderen Worten: es kann ein Teil der Staatsmitglieder seiner sozialen Entwicklung nach zur modern-kapitalistischen Gesellschaft gehören, während ein anderer Teil noch in feudalen oder primitiv-naturalwirtschaftlichen Gesellschaftszuständen steckengeblieben ist. So gehören zum Beispiel die schwedischen Lappen, weil sie zum kapitalistischen schwedischen Staate gehören, deshalb noch keineswegs zur kapitalistischen Gesellschaft. Umfang und Grenzen des Staates und der Gesellschaft fallen nicht zusammen, sondern durchkreuzen einander.

Es stehen sich eben, wie die ältere Sozialwissenschaft in ihrer naiven Identifizierung des Gesellschaftsbegriffs mit dem Kollektivbegriff annahm, nicht nur Gesellschaft und Individuum gegenüber, sondern die Individuen bilden schon auf den frühesten Stufen der Entwicklung mancherlei engere und weitere Gemeinschaften, zum Beispiel Familiengemeinschaften, Lokengenossenschaften, Geschlechtergenossenschaften, Stämme, Haus- und Dorfgemeinschaften, Markgenossenschaften usw., die sich gewissermaßen zwischen Gesellschaft und Individuum einschieben. Der innere Zusammenhang der Gemeinschaften ist allerdings ein verschiedenartiger. Während die genannten primitiven Gemeinschaften ursprünglich auf Verwandtschaftsbeziehungen beruhen, durch sogenannte Blutsbände zusammengehalten werden, und sich erst später zu Territorialgemeinschaften auswachsen, ist der Staat eine aus der Unterwerfung und Niederhaltung (erzwungener Unterordnung) bestimmter Bevölkerungssteile hervorgehende politische Gemeinschaft, eine Herrschaftsinstitution, mit einer zentralen politischen Leitung (einem mehr oder minder ausgebauten Regierungsapparat) und einem bestimmten Territorium (Staatsgebiet) — eine politische Verwaltungs- und Territorialgemeinschaft.

2. Gesellschaft und Staat in ihrem Verhältnis zueinander.

Schon in den frühesten Schriften und Abhandlungen von Marx kommen diese Grundanschauungen der Marxschen Gesellschaftsauffassung scharf zum Ausdruck, besonders in seiner Kritik der 1843 erschienenen beiden Schriften von Bruno Bauer »Die Judenfrage« (Braunschweig 1843) und »Die Fähigkeit der heutigen Juden und Christen, frei zu werden« (Zürich und Winterthur 1843), sowie ferner in der 1845 erschienenen, gegen Bruno Bauer und seine Freunde gerichteten satirischen Schrift »Die Heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik«. Vielfach kokettiert Marx dort geradezu mit Hegelschen Sentenzen und variiert sie in der mannigfachsten Weise, doch befolgt er keineswegs Hegels Ausführungen slavisch nach, sondern flücht treffende Hinweise auf die damalige politische Gegenwart und charakteristische historische Reminiszenzen ein.

Im ersten Teil des Aufsatzes über die »Judenfrage« (vergl. »Gesammelte Schriften von Karl Marx und Friedrich Engels«, herausgegeben von Franz Mehring, 1. Band, S. 407) heißt es zum Beispiel:

Der vollendete politische Staat ist seinem Wesen nach das Gattungsleben im Gegensatz zu seinem materiellen Leben. Alle Voraussetzungen dieses egoistischen Lebens bleiben außerhalb der Staatsphäre in der bürgerlichen Gesellschaft bestehen, aber als Eigenschaften der bürgerlichen Gesell-

schafft. Wo der politische Staat seine Ausbildung erreicht hat, führt der Mensch nicht nur im Gedanken, im Bewußtsein, sondern in der Wirklichkeit, im Leben ein doppeltes, ein himmlisches und ein irdisches Leben: das Leben im politischen Gemeinwesen, worin er sich als Gemeinwesen gilt, und das Leben in der bürgerlichen Gesellschaft, worin er als Privatmensch tätig ist, die anderen Menschen als Mittel betrachtend, sich selbst zum Mittel herabgewürdigt und zum Spielball fremder Mächte wird....

Der Konflikt, in welchem sich der Mensch als Bekenner einer besonderen Religion mit seinem Staatsbürgertum, mit den anderen Menschen als Gliedern des Gemeinwesens befindet, reduziert sich auf die weltliche Spaltung zwischen dem politischen Staat und der bürgerlichen Gesellschaft.... Die Differenz zwischen dem religiösen Menschen und dem Staatsbürger ist die Differenz zwischen dem Kaufmann und dem Staatsbürger, zwischen dem Tagelöhner und dem Staatsbürger, zwischen dem Grundbesitzer und dem Staatsbürger, zwischen dem lebendigen Individuum und dem Staatsbürger.

Deutlich tritt hier die Marxsche Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft hervor. Die Gesellschaftssphäre ist demnach die Welt der Bedürfnisse und der Bedürfnisbefriedigung, der Wirtschaftstätigkeit, mit den sich aus ihr ergebenden materiellen und den auf diesen erwachsenden geistigen Beziehungen von Mensch zu Mensch. Mitglied der Gesellschaft ist der Mensch also insofern, als er mit den anderen durch seine wirtschaftliche Arbeitstätigkeit (Unterhaltsgewinnung) verknüpft ist und Anteil am wirtschaftlichen Lebensprozeß der Gesellschaft hat, also zum Beispiel in seiner Eigenschaft als Lohnarbeiter, Handwerksmeister, Fabrikant, Bankier, Händler, Agent, Ingenieur usw. Und das Band, das die Gesellschaft zusammenhält, ist kein Staatszwang, sondern der Bedürfniszwang, das Verflochtensein mit anderen im gesellschaftlichen Wirtschaftsgetriebe. Dagegen ist der Mensch nur insofern Mitglied einer Staatsgemeinschaft, als er mit dieser durch staatliche Rechte und Pflichten verbunden ist, als er Mitbürger, »Citoyen« ist und als solcher der staatlichen Rechtsregelung untersteht. Er ist deshalb auch nicht Staatsmitglied in seiner Eigenschaft als Bourgeois oder Arbeiter, sondern in seiner Eigenschaft als »Bürger«, als Rechtssteilhaber an einem politischen Gemeinwesen und dessen Einrichtungen. So fährt denn auch Marx in dem obengenannten Aussatz fort (S. 408):

Der Widerspruch, in dem sich der religiöse Mensch mit dem politischen Menschen befindet, ist derselbe Widerspruch, in welchem sich der Bourgeois mit dem Citoyen, in welchem sich das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft mit seiner politischen Löwenhaut befindet.

Und weiterhin, S. 423, heißt es:

Die politische Revolution löst das bürgerliche Leben in seine Bestandteile auf, ohne diese Bestandteile selbst zu revolutionieren und der Kritik zu unterwerfen. Sie verhält sich zur bürgerlichen Gesellschaft, zur Welt der Bedürfnisse, der Arbeit, der Privatinteressen, des Privatrechts, als zur Grundlage ihres Bestehens, als zu einer nicht weiter begründeten Voraussetzung, daher als zu ihrer Naturbasis.

Die Gesellschaft ist also nach Marxscher Auffassung die »Welt der Bedürfnisse und der Arbeit« und — wie wir hier gleich hinzufügen können — der sich aus dieser Arbeit (dem gesellschaftlichen Arbeits-

prozeß) ergebenden Regelung des gegenseitigen Zusammenwirkens; der Staat ist hingegen eine auf äußerlich gesetzten und verbindlichen Regeln beruhende politische Herrschaftsorganisation. Demnach ist auch das gesellschaftliche Leben und das dieses Leben zusammenhaltende Interesse das Fundament des staatlichen Lebens — nicht umgekehrt, wie so oft in der liberalen Staatslehre behauptet worden ist. Deshalb sagt Marx auch in seiner »Heiligen Familie« (Gesammelte Schriften von Karl Marx und Friedrich Engels, 2. Band, S. 227): »Nur der politische Aberglaube bildet sich noch heutzutage ein, daß das bürgerliche Leben vom Staate zusammengehalten werden müsse, während umgekehrt in der Wirklichkeit der Staat von dem bürgerlichen Leben zusammengehalten wird.«

Unter den älteren Hegelschülern ist es neben Marx vornehmlich Lorenz v. Stein, der in seinem »System der Staatswissenschaft« auf Hegels Schülern steht und demnach in dem »Organismus des Völkerverlebens« die Grundlage aller »Gesellschaftsordnung« sieht; doch gelangt er nirgends zu so scharfer Unterscheidung der Begriffe »Gesellschaft« und »Staat« wie Marx. Weit näher steht Robert v. Mohl mit seinem Gesellschaftsbegriff der Marxschen Auffassung (vergl. namentlich Mohls »Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften«, 1. Band, S. 74 bis 76). Und neuerdings hat Ferdinand Tönnies, wenn auch von einem veränderten Standpunkt aus, in seinem bekannten Werke »Gemeinschaft und Gesellschaft« ganz ähnliche scharfsinnige Unterscheidungen entwickelt. Um so sonderbarer ist es, daß auch in dieser Beziehung der deutsche Vulgärmarxismus fast völlig versagt hat. So gilt zum Beispiel Karl Kautsky nicht nur in seinen älteren Schriften, sondern auch noch in seinem 1906 erschienenen Werkchen »Ethik und materialistische Geschichtsauffassung« jede beliebige Vereinigung, die kapitalistische Gesellschaft wie die Tier- und Menschenhorde, die Geschlechtsgenossenschaft wie der Staat, einfach als »Gesellschaft«, eine Verquickung der Begriffe, die zur Folge hat, daß er auch zwischen Gesellschafts- und Staatsordnung nicht zu unterscheiden vermag. Viel schärfer hat — wie anerkannt werden muß — Franz Mehring die Marxsche Gesellschafts- und Staatsauffassung erfaßt, wie seine Ausführungen über das Verhältnis des Staates zur Gesellschaft in seiner Ausgabe der »Gesammelten Schriften von Marx und Engels, 1841 bis 1850«, vornehmlich in seinen Erläuterungen zu den in den »Deutsch-Französischen Jahrbüchern« enthaltenen Marxschen Aufsätzen, beweisen.

Der Reher von Soana.

Von Georg Beyer.

Als vor dreißig Jahren in der deutschen Kunst der naturalistische Sturmwind brauste, sah Gerhart Hauptmann auf dem wildesten Flügelroß, das mit seinen Hufen die gepflegten Weete der poetischen Säuglinge zerstampfte. Heute aber wird der Fünfundfünfzigjährige schon von vielen auf das Postament der selig Erstarrten gesetzt, denn nun tobt eine neue Generation, um der Welt wieder einmal den wahrhaft jüngsten Tag der Erlösung zu schenken. Der Naturalismus, der damals inbrünstige Seelen entzündet hatte, weil sich hier endlich Wahrheit, Anklage und ethische Forderung in der Kunst zu vereinigen schienen, gilt dieser neuen Jugend nun als überwundenes: als formloses Nachbilden des menschlichen Nebeneinanders, als plattes Nachstammeln der Wirklichkeit, die sich die Seelen formt, während es